

Richtlinien für Investitionen zur Nutzung vorhandener Bausubstanz und den Erwerb von Altbauten

Präambel

Die Gemeinde Hasloch gewährt für Investitionen zur Erhaltung und Nutzung vorhandener Bausubstanz Zuwendungen, um leerstehende Gebäude zu sanieren und bewohnbar herzurichten. Damit soll eine Abwanderung in andere Siedlungsgebiete und eine Verödung verhindert werden. Eine Förderung kann unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich für Ortskern Hasloch und Hasselberg ist in dem in der Anlage 1 beigefügten Ortsplan eingezeichnet.
- (2) Der zeitliche Geltungsbereich ist auf 5 Jahre begrenzt. Er beginnt am 01.03.2016. Eine Verlängerung kann von der Gemeinde beschlossen werden.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Das dem Förderantrag zugrunde liegende Gebäude muss im Geltungsbereich (vgl. § 1 Abs. 1) liegen, mindestens 12 Monate ungenutzt und bei Antragstellung mindestens vor 60 Jahren errichtet worden sein.
- (2) Die Nutzung des Gebäudes hat nach der Bewilligung mindestens 6 Jahre lang so zu erfolgen, wie es nach den Antragsunterlagen geplant war und nach den Förderrichtlinien zulässig ist. Sollte innerhalb dieser Frist eine Weiterveräußerung erfolgen oder das Gebäude einer anderen Nutzung zugeführt werden, so ist der Zuschuss anteilig zu erstatten.
- (3) Die Investitionshöhe muss mindestens 50.000,- € betragen.
- (4) Antragsberechtigt ist jede natürliche Person, die im Geltungsbereich Eigentümer oder Erwerber eines förderfähigen Anwesens ist.
- (5) Die äußere Gestaltung des Gebäudes ist rechtzeitig mit der Gemeinde Hasloch abzustimmen.

§ 3 Art der Förderungen

- (1) Förderfähig ist die Bausubstanz von Gebäuden, die bisher zu Wohnzwecken, zu Gewerbe- oder sonstigen Zwecken (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) genutzt wurden und die einer neuen Wohn- oder Gewerbebenutzung zugeführt werden.
- (2) Soweit Gebäude im Sinne von Abs. 1 abgebrochen und dafür ein Ersatzgebäude errichtet wird, so ist auch dieses förderfähig, wenn es für Wohnzwecke genutzt wird.
- (3) Die Inanspruchnahme der Förderungen (gem. Abs. 1 u. 2) für ein Projekt ist grundsätzlich nur einmalig für dieses Anwesen möglich.

§ 4 Höhe der Förderung

(1) Antragsberechtigte Personen (gem. § 2 Abs. 4) erhalten auf Antrag eine kostenlose Bauberatung durch einen von der Gemeinde Hasloch festzulegenden Architekten. Die Kostenübernahme ist auf max. 2 Std. Architektentätigkeit beschränkt. Vor der Antragstellung auf Zuschuss aus diesem Förderprogramm für Objekte im Sanierungsgebiet I der Altorte Hasloch und Hasselberg sind vorrangig Mittel aus dem Dorferneuerungsprogramm zu beantragen.

(2) Die Höhe der Förderung für Hasloch und Hasselberg gemäß dem in der Anlage 1 beigefügten Ortsplan eingezeichneten Bereich beträgt pauschal 4.000,- € und zusätzlich 2.500,- € für jedes Kind das nach dem Kindergeldgesetz kindergeldberechtigt ist und dessen Alter 18 Jahre nicht übersteigt. Für Kinder die innerhalb von 5 Jahren nach dem Eintreten der Voraussetzungen gem. § 2 geboren werden, wird ebenfalls gem. § 4 Abs. 2 S. 1 eine Kinderförderung gewährt. Die Förderung ist auf einen Maximalbetrag in Höhe von 14.000,- € begrenzt.

§ 5 Verfahren

(1) Der Förderantrag ist vor Beginn der Investition bei der Gemeinde Hasloch zu stellen. Mit der Investition darf erst nach Bewilligung durch die Gemeinde oder nach Zustimmung der Gemeinde zur vorzeitigen Baufreigabe begonnen werden.

(2) Nach der Prüfung wird die Gemeinde Hasloch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheiden.

(3) Die Bewilligung erfolgt immer unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(4) Sofern keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, besteht kein Anspruch auf Förderung. Gegebenenfalls kann die vorzeitige Baufreigabe erfolgen und die Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erteilt werden.

(5) Der Zuschuss wird erst ausbezahlt, wenn der Antragsteller oder Familienangehörige das Gebäude selbst nutzen oder das Objekt nach Fertigstellung vermietet und bewohnt ist und die notwendigen Nachweise vorgelegt sind.

§ 6 Sonstiges

Die Gemeinde Hasloch behält sich die Änderung der Richtlinien bzw. Abweichungen von den Richtlinien vor und ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern, wenn die Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.03.2016 in Kraft.


Schöffner
Erster Bürgermeister